

Mittheilung des Senats

vom 6. Januar 1880.

1. Witwenanstalt für Beamte.

Der Senat verkennt nicht das Gewicht der Gründe, welche die Finanzdeputation gegen die Uebernahme der Verwaltung dieser Anstalt geltend macht. Da er aber nicht hoffen kann, auf anderem Wege zu einer zweckmäßigen Regelung der Angelegenheit zu gelangen, will er seinerseits den Anträgen der Finanzdeputation unter 1—6 sowie ihrem Antrage auf jährliche Vergütung von M. 1000 für die Beamten der Generalkasse (Verhandlungen 1879 pag. 583 u. 584) mit der Maßgabe seine Zustimmung ertheilen, daß er diese Anträge als ein untrennbares Ganzes betrachtet.

Im Falle des Einverständnisses der Bürgerschaft wird der Senat ihr einen Gesetzentwurf auf Grund der Vorlage der Finanzdeputation mittheilen.

2. Baudeputation.

Herr Senator Lülmann ist aus der Baudeputation ausgeschieden.

3. Schlachthaus.

Die Commissare des Senats bei der Baudeputation, welche von ihm in Folge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 10. December 1879 (Verh. S. 580) mit Bericht beauftragt sind, haben denselben wie folgt erstattet:

Die in den Bremer Nachrichten veröffentlichten Angriffe gegen die Bauverwaltung, welche Veranlassung zu dem Beschlusse der Bürgerschaft gegeben haben, bezögen sich auf die Lieferung von Formsteinen aus der Kennberger Fabrik bei Flensburg; es werde der Bauverwaltung vorgeworfen, daß durch die Verwendung dieses theuren, auswärtigen Materiales die Kosten des Schlachthauses unnütz gesteigert seien, und daß dadurch zum Nachtheil Bremischer Industrieller verfahren sei, da das zum Bau nöthige Material ebenso gut und billiger aus Bremischen Ziegeleien zu beziehen gewesen wäre. Beide Vorwürfe seien unbegründet. Die Submission auf die Lieferung von Maurerarbeiten zum Schlachthause habe ergeben, daß bei gemeinschaftlicher Vergebung der Materialien und Arbeiten gegen die getrennte Vergebung einige tausend Mark direct erspart werden konnten. Nach eingehender Berathung habe sich die Baudeputation denn auch für die erstere Art der Vergebung entschieden, welche in jeder Hinsicht als die sparsamere erschien. Dem Baubeamten Staatsbaumeister Flügel sei indessen streng zur Pflicht gemacht, den Unternehmer auch hinsichtlich der Anlieferung des Materiales mit aller Sorgfalt zu überwachen und kein schlechteres Material zuzulassen, als bei getrennter Verwaltung zur Verwendung gekommen sein würde, um solchergestalt etwaigen Verschwenken des Unternehmers vorzubeugen, auf Kosten der Qualität möglichst billiges Material zu verbauen. Dem Staatsbaumeister Flügel, der sich dabei auf seine Kenntniß der Kennberger Steine als eines vorzüglichen Materiales aus eigener Anschauung und auf die langjährige Verwendung desselben bei Hoch- und Wasserbauten der Marine-Verwaltung so wie bei anderen größeren Verwaltungen stützte, sei es nun aber gelungen, den Unternehmer Bollmer zu bestimmen, zu den eine besondere Genauigkeit der Form und Schönheit der Farbe erfordernden Bauthellen, wie Gesimse, Fenstereinfassungen u. s. w. das werthvolle Kennberger Material zu verwenden und zwar ohne jegliche Erhöhung des contractlich bedungenen Preises.

Dabei habe denn allerdings das billiger zu beziehende Material aus Bremischen Ziegeleien zu den fraglichen Zwecken zurückstehen müssen. Dasselbe wäre für den Uebernehmer, dem die Lieferung des Materials oblag, freilich vortheilhafter, dagegen für den Bau weniger gut gewesen. Dies sei auch von der Baudeputation anerkannt, welcher in Veranlassung der ersten Angriffe die Steinproben zur Vergleichung vorgelegt wären. Diese Steinproben hätten ergeben,

daß das hiesige Material weder an Form noch an Farbe einen Vergleich mit dem Rennberger Material aushalte, wobei die Dauerhaftigkeit der Rennberger Steine als unzweifelhaft bezeichnet worden sei.

Es sei demnach durch die gewissenhafte Handhabung des Submissionsverfahrens der niedrigste Preis für den Bau des Schlachthauses erzielt worden, auf welchen man sich überhaupt Rechnung machen durfte, trotzdem aber durch zweckmäßige Auswahl des Materials allen berechtigten Anforderungen an Solidität, Genauigkeit und Sauberkeit der Ausführung durchaus Genüge geleistet.

Die Wünsche einzelner Bremischer Industriellen hätten aber allerdings in diesem Falle ebensowenig vorzugsweise Berücksichtigung finden können, als dies überhaupt möglich sein werde, weil eine Concurrenz zwischen Unternehmern im Submissionsverfahren unter Beschränkung auf die hiesigen nicht stattfinden kann.

Der Senat erachtet durch diesen Bericht den angeregten Gegenstand für erledigt und sieht für eine Verweisung desselben an die Baudputation keine Veranlassung.

4. Verbot des Salztrenuens bei Schneefall.

Den von der Bürgerschaft gewünschten Bericht der Sanitätsbehörde über das Salztrenuen bei Schneefall einzufordern, hat der Senat sich nicht veranlaßt gesehen, da nach Mittheilung der Polizeidirektion der Gesundheitsrath sich schon vor einem Jahre über die Salzreinigung eingehend ausgesprochen hat.

In dem am 31. December 1878 von ihm erstatteten Gutachten ist bemerkt, daß eine ausgedehnte Anwendung von Salz, namentlich in den nicht canalisirten Straßen, zur Verschlechterung des Grund- und Brunnenwassers führen könne, und daß ein weiterer Nachtheil in dem Umstande liege, daß durch die beim Salztrenuen sich bildende Eismassse alles Schuhwerk anhaltend durchnäßt und erheblich angegriffen werde. Wenngleich der Gesundheitsrath hervorhob, daß bei thunlichst raschem Abfahren des gelösten Eises und bei schleunigem Abfegen der durch Salz gereinigten Trottoirs die gefürchteten Nachtheile sich sehr verringern würden, ist dennoch von einer schon damals in Anregung gebrachten Aufhebung des § 113 der Straßenpolizeiordnung von 1878 abgesehen, und das für die Trottoirs (nicht aber für die Bahnhöfe) bestehende Verbot der Reinigung mit Salz auch in die Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 aufgenommen worden.

Eine wiederholte Prüfung der Frage und die in den letzten Wochen in Betreff der Trottoirreinigung gemachten ungünstigen Erfahrungen haben inzwischen die Polizeidirektion zu einer versuchsweisen und bedingten Aufhebung des § 111 der Straßenpolizeiordnung veranlaßt. Die Folgen dieser Maßregel werden zunächst abgewartet werden müssen.

5. Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Der Senat theilt im Nachstehenden der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, nebst Motiven mit und beantragt demselben zuzustimmen.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung behufs Einziehung von Geldbeträgen, die nach Vorschrift des Gesetzes auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts im Verwaltungswege beigetrieben werden können, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Der Senat kann im Verordnungswege Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ermächtigen, Geldbeträge, welche von ihnen erhoben werden, durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege nach Maßgabe dieses Gesetzes einzuziehen.

§ 2.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage betreffen, ob die

gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist, falls die bestehenden Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Senate, zulässig.

§ 3.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Dieselben bestimmen die Vollziehungsbeamten, durch welche die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird. Die Vollziehungsbeamten müssen, wenn sie nicht ohnehin einen Diensteid geleistet haben, eidlich verpflichtet werden. Die Behörde, welcher die Einziehung eines Geldbetrages obliegt, ist zugleich die Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung verbundene Beitreibung der Kosten.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann auch einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat dann nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 4.

Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde, oder in deren Ermangelung die Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insofern von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§ 5.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine schriftliche Mahnung des Schuldners mit mindestens dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§ 7, 11 bis 17 keine Anwendung.

§ 6.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 7.

Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§ 8.

Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 9.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)

§ 10.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und bei den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Zwangsvollstreckungen an den Prokuristen erfolgen.

§ 11.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§ 165 bis 170 der Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks nur auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, statt.

§ 12.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 13.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Zustellung;
- 2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
- 3) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt werden soll;
- 4) die Bezeichnung der Person, welcher das zuzustellende Schriftstück übergeben ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Uebergabe an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des § 11 dieses Gesetzes befolgt sind;
- 5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
- 6) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 14.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, welcher zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§ 15.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des § 11. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 13 No. 1, 3 bis 6 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§ 16.

In den Fällen der §§ 182 bis 184 der Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 17.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde, oder in deren Ermangelung des Amtsgerichts, bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 18.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm erteilten und auf Verlangen einer beteiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§ 19.

Der Vollziehungsbeamte hat die im § 678 mit Ausnahme des Schlüsses, sowie in den §§ 679, 682 der Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher begelegten Rechte und Pflichten.

§ 20.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

§ 21.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in dem Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

§ 22.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

§ 23.

Auf Grund der von der zuständigen Vollstreckungsbehörde mit der Vollstreckungsklausel nach Anleitung des § 663 der Civilprozeßordnung ausgefertigten Anweisung findet auch die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 24.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 25.

Die Pfändung im Verwaltungswege hat dieselbe Wirkung, die nach § 709 der Civilprozeßordnung der gerichtlichen Pfändung verliehen ist.

§ 26.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postcheines nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme der ihm zur Beitreibung aufgegebenen Geldbeträge ist der Vollziehungsbeamte ermächtigt.

§ 27.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 688, 689 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§ 28.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wirklich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 781 bis 795 der Civilprozeßordnung.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§ 29.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 31.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§ 32.

Die in dem § 715 der Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

§ 33.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch die Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§ 34.

Für die Versteigerung gelten die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Civilprozeßordnung.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

Die Vorschriften des § 26 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung

§ 35.

Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§ 36.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 37.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 38.

Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, beziehungsweise die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 39.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§ 40.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder eines Gerichts erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde beziehungsweise dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§ 41.

Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Er-

löses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 759 bis 768 der Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 42.

Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte erfolgt ausschließlich als gerichtliche nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 43.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ausschließlich im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Sie ist nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Vertreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

IV. Arrest.

§ 44.

Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet ein Arrest unter denselben Voraussetzungen statt, wie zur Sicherung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Der Arrest erfolgt stets als gerichtlicher.

Die Vorschriften der Zoll- und Steuer Gesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§ 45.

Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

- a) Die Werthklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.
- b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch auf die Gebühren begründet, sobald die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen ist.
- c) Die Gebühren müssen, auch wenn mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage ausgeführt sind, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die beteiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

- d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderen baren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.
- e) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.
- f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

Der Senat kann im Verordnungswege eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vornehmen.

Gebühren = Tarif.

	I.		II.		III.		IV.		V.	
	Bis 10 M. einschließlich		Über 10 M. bis 20 M. einschließlich		Über 20 M. bis 50 M. einschließlich		Über 50 M. bis 100 M. einschließlich		Über 100 M.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
1) Für jede schriftliche Mahnung mit Androhung der Zwangsvollstreckung..	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80
2) Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	2	50	3	—	3	—	3	50	4	—
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 26) wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.									doch vgl. § 34 Abf. 2.	
3) Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen und der Führung des Protokolls	—	50	1	—	1	80	3	—	—	03
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 34 Absatz 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2 M. 50 S.									für jede Mark	
4) Für die Bescheinigung, daß der Schuldner in beweglichen Sachen nicht pfandbar	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
5) Für jede Abschrift eines Protokolls ..	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
6) Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 unentgeltlich zu leisten ist	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80
7) Gebühren der bei einer Pfändung gezogenen Zeugen	—	50	—	50	—	50	—	50	1	—
8) Für die öffentl. Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang oder Ausruf	—	20	—	40	—	60	—	80	1	—

Motive.**I. Allgemeines.**

Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege entbehrt bislang einer allgemeinen gesetzlichen Regelung. In der Praxis hat man sich meist damit geholfen, die Grundsätze der gerichtlichen Zwangsvollstreckung analog anzuwenden, insoweit dies ohne zu große Weitläufigkeiten möglich war.

An einem gesetzlichen Grunde auch nur für diese analoge Anwendung fehlte es.

Mag dieser Zustand immerhin in manchen Verwaltungsgebieten fortbestanden haben, ohne zu erheblichen Unzuträglichkeiten zu führen, bei anderen Zweigen der Verwaltung, und zwar namentlich im Steuerwesen, hat er sich als dringend der Abhilfe bedürftig erwiesen.

Insbesondere seit dem Inkrafttreten der deutschen Civilprozeßordnung ist dieses Bedürfnis lebhaft zu Tage getreten.

Die Voraussetzungen, unter denen die Verwaltungs-Vollstreckungsbehörden die gerichtliche Zwangsvollstreckung in Anspruch nehmen können, die rechtlichen Wirkungen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, sowie das Verhältniß der letzteren zu der gerichtlichen, diese und manche andere Punkte müssen nothwendig gesetzlich geregelt werden.

Es könnte nun aber fraglich erscheinen, ob nicht anstatt detaillirter Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege eine generelle Bezugnahme auf das VIII. Buch der Civilprozeßordnung, das von der gerichtlichen Zwangsvollstreckung handelt, genüge, indem etwa ausgesprochen würde, daß dessen Bestimmungen entsprechende Anwendung fänden.

Eine genauere Prüfung ergibt jedoch, daß viele Vorschriften des VIII. Buch der Civilprozeßordnung auf die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege überhaupt nicht anwendbar sind, und daß die Anwendung mancher Anderen erhebliche Zweifel mit sich bringen würde. — Die Vollstreckungsbehörden, und was noch schlimmer ist, deren Vollziehungsbeamte würden häufig juristische Streitfragen vor sich haben, zu deren Entscheidung sie gar nicht in der Lage wären.

Es empfiehlt sich daher nach dem Muster der preußischen Verordnung vom 7. September d. J., welche diesen Gegenstand betrifft, detaillirte Vorschriften zu geben, die, soweit die Grundsätze der Civilprozeßordnung ohne Weiteres anwendbar sind, eine wörtliche Wiedergabe der Bestimmungen derselben enthalten, im Uebrigen aber ausdrücklich die Abweichungen hervorheben.

Der Entwurf schließt sich im Wesentlichen eng an die vorerwähnte preußische Verordnung an und giebt in den meisten Paragraphen genau deren Vorschriften wieder. In soweit Abänderungen getroffen sind, die sich nicht ohne Weiteres als nothwendig ergeben, mag zu deren Rechtfertigung im Einzelnen Folgendes gesagt sein:

II. Im Einzelnen.

1) Zu § 1. Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, sei es auf Grund bremischer, sei es auf Grund von Reichsgesetzen, Anwendung findet, zu geben ist ohne besonderen Nutzen.

Es genügt zu bestimmen, daß, wo in den bestehenden Gesetzen von Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege die Rede ist, die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden. Andererseits empfiehlt es sich aber für die Zukunft, da das Bedürfniß der Verwaltung stets neue Fälle finden kann und finden wird, in denen die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege wünschenswerth erscheint, auszusprechen, daß im Wege der Verordnung an Verwaltungsbehörden oder an Verwaltungsgerichte die Befugniß ertheilt werden kann, die von ihnen kraft Gesetzes zu erhebenden Beträge in dieser Weise beizutreiben.

Auf die Gerichtskosten erstreckt sich das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung nicht. Die Art der Einziehung derselben ist durch das Gesetz vom 21. September v. J. erst geregelt, dessen Anwendung bisher dem Vernehmen nach zu Mißständen nicht geführt hat. Die in jenem Gesetze enthaltene generelle Bezugnahme auf Bestimmungen der Civilprozeßordnung ist dort unbedenklich, da die Handhabung des Gesetzes Beamten obliegt, welche ohnehin mit der Civilprozeßordnung genau vertraut sein müssen.

2) Zu § 23. Nach § 706 der Civilprozeßordnung ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert, auch auf Grund anderer, als der in ihr enthaltener Schultitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen.

Das praktische Bedürfniß erfordert, von dieser Befugniß nach dem Vorgange vieler anderer deutscher Staaten Gebrauch zu machen.

3) Zu § 25. Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung fehlt in der preußischen Verordnung aus dem Grunde, weil sie dort bereits im Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung enthalten ist.

Einer besonderen Empfehlung wird es nicht bedürfen.

4) Zu § 26. In dem letzten Satze dieses Paragraphen ist insofern von der preußischen Verordnung (vergl. deren § 25) abgewichen, als dort der Vollziehungsbeamte „nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags“ ermächtigt ist, Geldbeträge zu empfangen. Wenn aber der Staat oder die Gemeinde einen Beamten mit der Beitreibung von Geldbeträgen betraut, so erscheint es nicht mehr als billig, daß er, resp. sie, die an diesen innerhalb seines Geschäftskreises geleisteten Zahlungen auch gegen sich unbedingt gelten lassen muß.

5) Zu § 42. In Preußen findet auch eine Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte im Verwaltungswege statt. Diesem Vorgange zu folgen, unterliegt nicht unerheblichen Bedenken. Während die gewöhnliche Pfändung nämlich eine sehr einfache Sache ist, in die auch untergeordnete Beamte sich leicht hineinfinden werden, kommen bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen zc. häufig schwierige Rechtsverhältnisse in Betracht, die der richterlichen Controle besser unterworfen bleiben.

Da nach § 23 dieses Gesetzes das Gericht auf Grund einer ordnungsmäßigen Anweisung der zuständigen Verwaltungsbehörde auch die Zwangsvollstreckung in Forderungen zc. aussprechen muß, so liegt in der That kein Bedürfniß nach Regulirung im Verwaltungswege vor, was zudem auch der bisherigen hiesigen Praxis entgegen sein würde.

6) Zu §§ 43 und 44. Nach dem zu § 42 Gesagten wird es keiner besonderen Begründung bedürfen, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Arrest nur als gerichtliche Maßregeln sollen erfolgen können.
